

Aktenzeichen:

10 RV 763/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 26. Oktober 1961

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1961, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Jellinghaus und

Bundessozialrichter H a a s
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 1958
aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen
das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 16. De-
zember 1957 zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu
erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Durch Bescheid vom 14. September 1950 wurde bei dem Kläger außer anderen Gesundheitsstörungen ein verdeckter Herzklappenfehler als Leistungsgrund nach dem Hessischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) anerkannt mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. In dem gleichen Umfange wurde durch Umanerkennungsbescheid vom 24. Mai 1951 ohne ärztliche Untersuchung Versorgung auch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gewährt. Nach einer ärztlichen Nachuntersuchung stellte der Beklagte durch Bescheid vom 11. Januar 1956, gestützt auf § 62 BVG, die Schädigungsfolgen neu fest, wobei der verdeckte Herzklappenfehler nicht mehr anerkannt wurde, und entzog die Rente, weil die MdE nunmehr mit weniger als 25 v.H. bewertet wurde. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen.

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht (SG) kamen Dr. I===== und Dr. R===== in ihrem Gutachten vom 10. November 1956 zu dem Ergebnis, ein Herzfehler sei nicht nachweisbar, die Beschwerden an den Unterschenkeln hätten sich nicht verschlimmert und gingen möglicherweise auf eine frühzeitige Arteriosklerose zurück. Auch Dr. E=====, der auf Antrag des Klägers nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehört wurde, war der Auffassung, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingte MdE berechtige nicht zum Bezug einer Rente, ein Herzklappenfehler sei nicht vorhanden und könne auch nie vorhanden gewesen sein. Das SG hob durch Urteil vom 16. Dezember 1957 die angefochtenen Bescheide auf und verurteilte den Beklagten, die Rente entsprechend dem Umanerkennungsbescheid weiter zu zahlen.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hob durch Urteil vom 29. Mai 1958 das Urteil des SG auf und wies die Klage mit der Maßgabe ab, daß der verdeckte Herzklappenfehler als Schädigungsfolge anerkannt bleibe. Es war der Ansicht, auch

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

wenn der Herzklappenfehler nie vorgelegen habe, müsse die Anerkennung solange bestehen bleiben, als der Bescheid nicht nach § 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) aufgehoben sei. Da jedoch die Herzbeschwerden des Klägers nicht auf den anerkannten, aber nie vorhandenen verdeckten Herzklappenfehler, sondern auf eine nicht mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG zusammenhängende frühzeitige Arteriosklerose zurückzuführen sind, liege insoweit eine wesentliche Besserung und damit eine Änderung im Sinne des § 62 BVG vor, die zur Neu feststellung der Rente berechtigt habe. Dr. L===== habe den Zusammenhang der Arteriosklerose mit Strapazen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft für möglich gehalten, ihn aber nicht näher begründet. Nach dem Gutachten von Dr. I===== und Dr. K===== seien die Beschwerden des Klägers hauptsächlich durch arteriosklerotische Veränderungen verursacht und die Gefäßstörungen an den Unterschenkeln seien mit den vorhandenen Kälteschäden nicht mehr zu erklären. Auch Dr. S===== habe eine Arteriosklerose nicht ausgeschlossen und im übrigen einen Herzfehler nicht festgestellt. Für die noch anzuerkennenden Schädigungsfolgen betrage die MdE nach der übereinstimmenden fachärztlichen Beurteilung 15 v.H. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger legte gegen das am 27. Juni 1958 zugestellte Urteil am 7. Juli 1958 Revision ein mit dem Antrag,

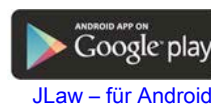
den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Januar 1956 und des Widerspruchsbescheides vom 8. März 1956 sowie des Urteils des LSG vom 29. Mai 1958 zu verurteilen, dem Kläger für die in dem Bescheid vom 24. Mai 1951 festgestellten Schädigungsfolgen vom 1. März 1956 an Rente nach einer MdE um 30 v.H. zu zahlen.

In der am 4. August 1958 eingegangenen Revisionsbegründung rügt der Kläger, das LSG habe gegen die Denkgesetze bei der

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Feststellung verstoßen, daß insoweit eine wesentliche Besserung vorliegt, als die Herzbeschwerden nicht auf einen nie vorhandenen verdeckten Herzklappenfehler, sondern auf eine vom Wehrdienst unabhängige Arteriosklerose zurückzuführen seien. Nur hinsichtlich des in beiden Gutachten verneinten Herzklappenfehlers habe das LSG eine Besserung angenommen, hinsichtlich der übrigen Leiden jedoch nicht. Der rechtsverbindliche Umanerkennungsbescheid vom 24. Mai 1951 habe aber nur bei einer Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG geändert werden können. Das LSG habe auch den Sachverhalt nicht genügend geklärt (§ 103 SGG). Es hätte die von Dr. S===== zur einwandfreien Klärung einer Arteriosklerose der Gefäße an beiden Unterschenkeln vorgeschlagene Arteriographie veranlassen müssen. Das LSG hätte ferner, wenn es der Auffassung war, daß Dr. E===== seinen Standpunkt, die frühzeitige Arteriosklerose des Klägers könne auf Strapazen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückgehen, nicht näher begründet habe, insoweit den Sachverhalt weiter aufklären müssen. Schließlich hätte es sich mit den Feststellungen von Dr. S===== eingehend auseinandersetzen müssen, zumal dieser Arzt nach § 109 SGG gutachtlich gehört worden sei.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 164, 166 SGG). Sie ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG auch statthaft. Der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel, weil das LSG die Denkgesetze verletzt habe, indem es aus der Tatsache, daß ein verdeckter Herzklappenfehler nicht vorgelegen hat, den Schluß gezogen habe, insoweit sei eine Besserung eingetreten. Die rechtserheblichen Tatsachen werden auf Grund vorhandener "Ereignisse, Zustände,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Verhältnisse, Gegenstände und Beschaffenheiten" (vgl. Engisch, Einführung in das juristische Denken, S. 50 ff.) mittels logischer Schlußfolgerungen und damit unter Anwendung von Denkgesetzen gewonnen. Denkgesetze sind die Gesetze vom richtigen Denken (vgl. Hoffmeister, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 2. Aufl. S. 158). Gegen diese Gesetze wird verstoßen, wenn nach den festgestellten Tatsachen nur eine Folgerung möglich, eine andere nicht denkbar ist, das Gericht aber nicht die allein denkbare Folgerung oder eine andere als diese gezogen hat. Sind verschiedene Schlußfolgerungen denkbar und hat das Gericht eine davon für richtig oder auch nur für wahrscheinlich richtig erachtet, so hat es aus der abwägenden Beurteilung bereits festgestellter Tatsachen Schlüsse gezogen und damit eine Beweiswürdigung vorgenommen. In der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, vor allem der Beweise, ist das Gericht grundsätzlich frei (§ 128 SGG). Verfahrensrechtlich fehlerhaft ist die Beweiswürdigung nur dann, wenn die Grenzen des Rechts zur freien Würdigung der Beweise überschritten sind (vgl. BSG 2, 236, 237 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verletzt sind. Im vorliegenden Falle hat das LSG aus dem festgestellten Sachverhalt Schlüsse gezogen, die mit den Denkgesetzen nicht vereinbar sind.

Das LSG hat festgestellt, die Herzbeschwerden des Klägers seien nicht auf den anerkannten, aber nie vorhandenen verdeckten Herzklappenfehler, sondern auf eine vom Wehrdienst unabhängige frühzeitige Arteriosklerose zurückzuführen. Es hat daraus den Schluß gezogen, insoweit liege eine wesentliche Besserung und damit eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG vor. Diese Schlußfolgerung verstößt gegen die Denkgesetze. Ist ein verdeckter Herzklappenfehler nach den tatsächlichen und von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des LSG nie vorhanden gewesen, so ist insoweit auch eine Besserung nicht denkbar. Dies ist nur mit

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Bezug auf ein Leiden möglich, das in Wirklichkeit (objektiv) auch bestanden hat. Ein nicht vorhandenes Leiden kann sich nicht bessern, auch wenn es anerkannt war. Eine Besserung ist nicht denkbar, wenn ein früher angenommenes Leiden in Wirklichkeit gar nicht vorgelegen hat und sich die frühere Annahme vom Vorhandensein dieses Leidens als unzutreffend erweist.

Auch die Feststellung, die Herzbeschwerden als Ausdruck des anerkannten Leidens seien nunmehr auf eine von Wehrdienst und Gefangenschaft unabhängige Arteriosklerose zurückzuführen, läßt eine Besserung nicht denkbar scheinen. Stellen sich die gleichen Beschwerden, die als Folgen eines verdeckten Herzklappenfehlers anerkannt worden waren, später als Folge eines anderen anlagebedingten Leidens heraus, so kann entweder die erste Beurteilung unrichtig gewesen sein oder es können die Ursachen der sonst unveränderten Beschwerden gewechselt haben. (Verschiebung der Wesensgrundlage). In einem solchen Falle haben sich nicht die Beschwerden gebessert; geändert hat sich vielmehr nur die Beurteilung über die Ursachen oder die Ursache selbst. Eine Besserung ist daher auch nicht denkbar, wenn die Beschwerden unverändert geblieben sind und nur ihre Ursache oder die Beurteilung ihrer Ursache gewechselt hat.

Somit verstößt die Feststellung, daß die als verdeckter Herzklappenfehler anerkannten Herzbeschwerden sich gebessert und damit die Verhältnisse geändert haben, gegen die Denkgesetze. Der Kläger hat sonach mit Recht gerügt, das LSG habe bei der Beweiswürdigung gegen die Denkgesetze und damit gegen § 128 SGG verstoßen. Die Revision ist daher schon aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und auf die weiteren Verfahrensrügen braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Die Revision ist auch begründet. Das Urteil des LSG beruht auf der verfahrensrechtlich fehlerhaften Beweiswürdigung.



- 7 -

Es war daher aufzuheben. Der Senat konnte auch in der Sache selbst entscheiden. Gegen die tatsächlichen Feststellungen, aus denen das LSG im Widerspruch mit den Denkgesetzen den Schluß gezogen hat, es liege eine Besserung der als verdeckter Herzklappenfehler anerkannten Herzbeschwerden und damit eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG vor, sind Revisionsrügen nicht erhoben worden. Sie sind daher für das Bundessozialgericht bindend (§ 163 SGG). Ist aber nach diesen Feststellungen eine Besserung nicht eingetreten, so hat das LSG die Voraussetzungen des § 62 BVG zu Unrecht als erfüllt angesehen. Der festgestellte Sachverhalt berechtigte daher den Beklagten nicht, nach dieser Vorschrift die Rente neu festzustellen und den Umanerkennungsbescheid entsprechend zu ändern. Der angefochtene Bescheid vom 11. Januar 1956 war infolgedessen rechtswidrig und ist vom SG mit Recht aufgehoben worden. Die Berufung gegen dieses Urteil war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)